



Auszug aus der Vereinsordnung



Gewässer- und Befischungsordnung

1. Freigegebene Gewässer

1.1. Folgende Gewässerabschnitte sind für die aktiven Mitglieder freigegeben:

- a) Die Schwalm (Schwalmdurchstich), südliche Uferseite (B253), beginnend 15 Meter oberhalb der unteren Einmündung des Altarms, gerechnet vom südwestlichen Ufer der Altarmspitze stromaufwärts, bis zur Einmündung in die Eder. Nördliche Uferseite (Eder), beginnend 160 m oberhalb der Vereinigung des Altarmes mit dem Schwalmdurchstich bis zur Einmündung in die Eder.
- b) Die Eder, vom Wehr in Altenburg, ohne Mühlengraben, bis 10 Meter unterhalb des Sunderbacheinlaufes in Gensungen gegenüber dem Rathaus.
- c) Die Teiche, die rechts der Kreisstraße K 145 liegen, die von Felsberg nach Altenburg führt (Forstteich, Schwanenteich, Inselteich), ausschließlich des Gästeteiches (Quellenteich).
- d) Der Ederteich, der parallel zur Eder links der K 145, die von Felsberg nach Altenburg führt, am ehemaligen Gasthaus Schwan liegt.

2. Befischung der Gewässer

2.1. Es gelten die Vorgaben des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) sowie der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV) in der jeweils gültigen Fassung. Auf die Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße sowie das Verbot der Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang nach HFischV wird hier gesondert hingewiesen. Darüber hinaus gilt:

- a) Ergänzend zu den Schonzeiten nach HFischV besteht in allen Gewässern ein Befischungsverbot für Zander vom 15. März bis 31. Mai des Jahres.
- b) Die Gewässer dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit mit zwei Handangeln befischt werden. Während den Monats- und Mitgliederversammlungen sowie den Veranstaltungen des Vereins ist das Angeln nicht erlaubt.
- c) Mitglieder der Jugendgruppe unter 16 Jahren dürfen die Gewässer nur in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes befischen.
- d) Das Angeln von einer geschlossenen Eisdecke aus (Eisangeln) ist nicht gestattet.
- e) Bei der Ausübung der Fischerei sind Kescher, Fischtöter und Hakenlöser mitzuführen.
- f) Der gültige Jahreserlaubnisschein nach HFischG sowie der vereinsinterne

Fischereierlaubnisschein sind beim Fischen stets mitzuführen.

- g) Außerhalb der artspezifischen Schonzeiten dürfen Hechte und Zander in den Teichen vom 01. Februar bis 31. Mai nur mit Kunstködern befischt werden.
- h) Außerhalb der Aal-Schonzeit darf jedes aktive Mitglied eine Reuse zum Fischfang in den Gewässern des Vereins einbringen. Der Vorstand ist über das Auslegen einer Reuse zu informieren. Die Reuse ist dauerhaft und gut sichtbar mit der Mitgliedsnummer zu versehen und spätestens alle 48 Stunden zu kontrollieren.
- i) Es bestehen Fang- bzw. Entnahme-Beschränkungen je Angler und Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) von 5 Salmoniden in den Fließgewässern und 5 Salmoniden in den Teichen, sowie von 3 karpfenartigen und 3 Raubfischen (Hecht oder Zander) in allen Gewässern. Für Aale besteht je Angler und Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) eine Fang- bzw. Entnahme-Beschränkung mit der Handangel von 5 Fischen in den Fließgewässern und 5 Fischen in den Teichen.
- j) Der Vorstand kann, zum Zwecke der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung, zeitlich befristet für einzelne Gewässer ein Befischungsverbot bestimmter Fischarten oder ein generelles Befischungsverbot festlegen.
- k) Der Angelplatz ist sauber und ordentlich zu verlassen. Der Uferbewuchs ist zu schonen, Flora und Fauna sind zu achten.
- l) Die Ausübung der Angelfischerei und sonstiger Gewässernutzungen hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen, Störungen von anderen Anglern sind zu unterlassen, Streitigkeiten mit anderen Anliegern sind zu vermeiden.
- m) Alle Unregelmäßigkeiten am und im Wasser (Wasserverschmutzung, Fischsterben, etc.) sind unverzüglich einem Gewässerwart oder einem Fischereiaufseher bzw. einem Vorstandsmitglied oder der Polizei anzuzeigen.
- n) Jeder Angler hat die gemäß HFischV zu führende Fangstatistik in der durch den Verein vorgegebenen bzw. per Muster zur Verfügung gestellten Form als Jahresstatistik zu führen. Die Fangstatistik eines Jahres ist bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Vorstand zu übergeben. Erfolgte in einem Jahr keine Fänge bzw. Entnahmen, ist dies dem Vorstand ebenfalls mitzuteilen.
- o) Jedes aktive Vereinsmitglied kann, nach Vollendung der Probezeit, eine Person für 24 Stunden an allen Vereinsgewässern eigenständig mitangeln lassen (Gastangler). Als Gastangler ausgeschlossen sind Personen, die nach § 7 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen wurden. Jedem Gast kann bis zu 3-mal pro Kalenderjahr das Mitangeln ermöglicht werden, das mitangeln lassen von Gästen an den Fließgewässern ist auf 3 Vorgänge je Vereinsmitglied und Kalenderjahr beschränkt. Gastangler an Fließgewässern sind durch das Vereinsmitglied einem hierfür benannten Fischereiaufseher des Vereins, im Vorfeld mit einer Frist von mindestens einem Tag, durch Angabe von Datum und Name des Gastanglers bekannt zu machen. Für die Gast-Nutzung der Teiche ist ein Tages-Erlaubnisschein zu erwerben, für die Nutzung der Fließgewässer bzw. die Nutzung der Fließgewässer und Teiche sind 2 Tages-Erlaubnisscheine zu erwerben. Das Vereinsmitglied hat sicher zu

stellen, dass der Gastangler einen Jahresfischereischein mit sich führt, die Angelfischerei ausschließlich unter seiner Aufsicht ausübt und hierbei die Vorgaben des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) sowie der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV) beachtet. Der Gastangler darf zwei Handangeln verwenden und den Vereinsgewässern insgesamt bis zu 5 Fische entnehmen. Hierbei gilt die Beschränkung auf maximal 3 Regenbogen- oder Bachforellen; 3 Aale; 2 Gras-, Spiegel- oder Schuppenkarpfen sowie einen Hecht oder Zander.

- p) Beim Verstoß gegen diese oder die gesetzlichen Bestimmungen kann der Vorstand gemäß Nr. 3.3 der Vereinsordnung jedem Mitglied – unabhängig vom Ausschlussverfahren nach § 7 der Satzung – eine temporäre Sperre zur Ausübung der Angelfischerei oder dem Auslegen einer Reuse auferlegen.

Felsberg, den 03.03.2018

Der Vorstand
